

so wurden nicht weniger die Herrn Camerales der Zeit bereits in ihrem Juramento wörtlich dahin verpflichtet, daß sie nach dem gemeinen Kayser Recht füterhin sprechen wollten,

* Eyd der Cammer- Gerichts- Personen de anno 1495. in Corpore recessuum imperii post annum 1538. ubi: Sollen geloben, nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschied &c. den Hohen und Niedern nach ihrer besten Verstandnis gleich zu richten.

wie dann auch in eben dieser ersten Cammer- Gerichts Ordnung die Processus appellationis ad normam Juris Romani durchgehends bereits eingerichtet worden.

* Ord. Cameral. Wormat. de anno 1495. §. 20. ubi: Wie das in Kayserlichen Rechten geordnet und begriffen ist.

Alle hiernächst erfolgte Constitutiones Imperiales halten und nennen das Jus Romanum für das in Teutschland angenommene gemeine beschriebene Recht.

* Ordinatio Cameral. August. de anno 1500. §. 18. ubi: nach laut gemeiner geschriebener Kayserlicher Rechte.

* Ordin. Cameral. Ratisbon. de anno 1507. art. 34. ubi: über die ander poen der Ordnung und gemeiner Rechten.

* Ordin. Notariorum de anno 1512. t. I. §. I. ubi: desgleichen nach Inhalt gemeiner Rechte - - - ihre empter redlich thun.

* Ordin. Cameral. Wormat. de anno 1521. Tit. 32. §. 2. ubi: nach Ordnung gemeiner Rechte.

* C. C. C.